

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Entscheidungs- gegenstand	Sicherstellung der Schülerbeförderung für die Förder- schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises
--------------------------------------	---

Vorbemerkungen:

Seit dem 18.03.2020 sind die Schulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) per Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung, MSB NRW, geschlossen. Für die Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises wird die Schließung mindestens noch bis zum 30.4.2020 andauern. Das bedeutet, dass dann die Schulen bereits fünf Wochen, in denen regulärer Unterricht hätte stattfinden sollen, geschlossen waren.

Erläuterungen:

Seit dem 18.03. fand und findet an den kreiseigenen Förderschulen bisher lediglich die so genannte Notbetreuung statt, die von weniger als einem Prozent der rund 1.000 Förder-Schüler/innen genutzt wurde (Tendenz allerdings inzwischen steigend). Für die Kleinbusunternehmer, die mit der Durchführung des Schülerspezialverkehrs beauftragt sind (2 vom Kreis unmittelbar, 10 von der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH -RSVG- im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises), bedeutet das, dass sie zwar Fahrzeuge und Personal bereithalten müssen, allerdings für die Tage, an denen die Schulen geschlossen waren/sind, keine Einnahmen aus den Verträgen mit dem Rhein-Sieg-Kreis, bzw. mit der RSVG, erzielen (minimale Ausnahme: Fahrten für Schüler/innen in der Notbetreuung, s.o.).

Die Unternehmer wurden inzwischen befragt, ob sie Unterstützungsprogramme von Bund und Ländern genutzt haben, bzw. noch nutzen werden. Für die größeren Unternehmen gibt es aktuell keine Möglichkeit zur Nutzung der Soforthilfeprogramme, für kleine Unternehmen stellen diese Einmalzahlungen nur eine relativ geringe Unterstützung dar. Kreditprogramme kommen für die meisten Unternehmen nicht in Frage, weil sie kaum eine Chance sehen, für die Kreditraten aufkommen zu können.

Wenn der reguläre Schulbetrieb sukzessive wieder aufgenommen wird, müssen Strukturen, wie die des Schülerspezialverkehrs, wieder zur Verfügung stehen und funktionsfähig sein. Es wäre den bereits jetzt vor großen Betreuungsproblemen stehenden Eltern der Förderschüler/innen kaum zu vermitteln, wenn der Schülerspezialverkehr künftig nicht mehr oder nur noch in reduzierter Form stattfinden könnte.

In den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen (sowohl die Verträge des Kreises, als auch die

Verträge der RSVG) sind für den Fall des Ausfalls von Fahrten aus Gründen höherer Gewalt keine Ausgleichsleistungen vorgesehen. Insofern ist der Rhein-Sieg-Kreis vertraglich nicht verpflichtet, Ausgleichsleistungen zu zahlen.

In den Verträgen einiger, weniger Schulträger ist für Fälle höherer Gewalt die Zahlung von 50 % der durchschnittlichen Rechnungsbeträge für bis zu zwei Wochen vorgesehen. Der Landschaftsverband Rheinland hat beispielsweise „seinen“ Unternehmen inzwischen die beschriebene 50%-Leistung trotz der vertraglich vorgesehenen Beschränkung auf zwei Wochen bis auf weiteres zugesagt (eine Neubewertung soll spätestens in den Sommerferien 2020 erfolgen). Die Stadt Bonn hat die 50%-Regelung, auch ohne vertragliche Verpflichtung, per Dringlichkeitsentscheidung umgesetzt. Zahlreiche andere Kreise und kreisfreie Städte in NRW verfahren ähnlich, teilweise mit einer Erstattung von bis zu 90%.

Infolge der Schulschließungen ist bei einem Verzicht der Kreisverwaltung auf finanzielle Unterstützung für die Kleinbusunternehmen (unmittelbar oder über die RSVG) die Konsequenz zu erwarten, dass den Unternehmen, die einen Großteil ihrer Fahrzeuge für den Schülerspezialverkehr zu Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises einsetzen, kurz- oder mittelfristig die Insolvenz droht. Es handelt sich dabei um Unternehmen, die den Schülerspezialverkehr für den Rhein-Sieg-Kreis seit vielen Jahren zuverlässig durchführen.

Trotz mehrfach an die Landesregierung herangetragener Bitte (über die kommunalen Spitzenverbände) erfolgte zu diesem Problemfeld bisher von dort noch kein Unterstützungsangebot.

Die betroffenen Verkehrsunternehmen wurden inzwischen um Angaben zu ihrer aktuellen finanziellen Situation gebeten. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Unternehmen nicht verpflichtet sind, ihre vollständigen Geschäftsergebnisse offen zu legen und Dritte kaum in der Lage sind, die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in vollem Umfang abschätzen zu können, wird vorgeschlagen, das vertragliche Vergütungsmodell vorübergehend abzuändern und den Unternehmen befristet eine fixe Bereitstellungspauschale unter Berücksichtigung ihrer Fixkosten und der vom Auftraggeber bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs erwarteten Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste zu zahlen. Eine Vergütung für etwaig geleistete Fahrten im Rahmen der Notbetreuung bleibt hiervon unberührt.

Dabei soll für die Bereitstellungspauschale ein Anteil in Höhe von 30 Prozent der durchschnittlichen Netto-Rechnungsbeträge zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer pro Schultag in Ansatz gebracht werden, was nach Berechnungen der RSVG den durchschnittlichen Vorhaltekosten der Unternehmen entspricht, die nicht durch Einsparungen in den Betriebskosten aufgrund der Schulschließungen kompensiert werden können. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Rechnungsbeträge pro Schultag sind dabei die Monate November 2019 bis Februar 2020. Die Regelung soll ab dem Tag gelten, ab dem die Schulen geschlossen wurden, also ab dem 18. März 2020. Weil derzeit noch nicht feststeht, wann eine sukzessive Öffnung der Schulen erfolgen wird, soll die Regelung zunächst bis zum 29.05.2020 andauern und gegebenenfalls vorzeitig für jede Schule mit dem Tag enden, an dem eine sukzessive oder vollständige Öffnung dieser Schule erfolgt.

Über die vorübergehende Änderung der Vergütung (Bereitstellungspauschale) sollen vertragliche Regelungen mit den Beförderungsunternehmen abgeschlossen werden.

Für den durchschnittlichen Schultag zahlt der Rhein-Sieg-Kreis an die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen insgesamt 22.980 € brutto (an die RSVG und an die beiden unmittelbar vom Kreis beauftragten Unternehmen; hierbei findet ein von der RSVG beauftragtes Unternehmen, das nicht bereit war, Auskünfte zu seiner wirtschaftlichen Situation zu erteilen, keine Berücksichtigung; dieses Unternehmen befördert regelmäßig 24 Schüler/innen pro Tag). Beim Ansatz 30% der durchschnittlichen Netto-Rechnungskosten zuzüglich 7% Umsatzsteuer ergibt sich eine Summe in Höhe von 6.894 € brutto pro Schultag. Für den Zeitraum vom 18.3. bis zum 30.4.2020 ergibt sich ein Finanzierungsbedarf für 22 Schultage in Höhe von 151.668 € brutto. Soweit die Schulschließung für alle Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 29. Mai 2020 andauern würde, käme ein Betrag für 18 Schultage hinzu, also ein zusätzlicher Gesamtbetrag für den Monat Mai in Höhe von 124.092 € brutto.

Für das laufende Haushaltsjahr ist für die angegebenen Zeiträume mehr als die doppelte Geldsumme vorgesehen. Es würde insoweit trotz Ausgleichsleistungen insgesamt eine Haushaltsverbesserung im Bereich dieses Produkts eintreten.

Die Bereitstellungspauschalen werden nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen aus dem Budget des Amtes für Schule und Bildungs koordinierung an die den Schülerspezialverkehr durchführenden Unternehmen gezahlt. Um der RSVG eine Finanzierung gegenüber den von ihr beauftragten Unternehmer zu ermöglichen, ist eine entsprechende Weisung durch die Gesellschafterversammlung der RSVG an die Geschäftsführung der RSVG erforderlich. Entsprechend sind die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH und der Gesellschafterversammlung der RSVG anzuweisen, einen entsprechenden Weisungsbeschluss zu fassen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Verkehrsunternehmen, die den Schülerspezialverkehr für die Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises seit vielen Jahren zuverlässig durchführen, für die Bereithaltung der Fahrzeuge und des Fahr- und Begleitpersonals einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Auf diese Weise soll dringenden Liquiditätsproblemen und der Bedrohung der Existenz von Unternehmen entgegengewirkt werden.

Laut Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 21.03.2020 sind Kreistags- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit von Beschlussfassungen zu reduzieren. Weil diese Reduzierung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zum Schutz der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger/innen erfolgt ist und die weitere Entwicklung der Corona-Krise nicht abgesehen werden kann, ist im Hinblick auf die inzwischen für einige Verkehrsunternehmen drohende Insolvenz eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Zur Sicherstellung der Schülerbeförderung zu den Förderschulen in Kreisträgerschaft zahlt der Rhein-Sieg-Kreis den mit dem entsprechenden Schülerspezialverkehr beauftragten Verkehrsunternehmen, die Auskünfte über ihre wirtschaftliche Situation erteilt haben, für jeden Tag der NRW-Schulschließungen eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 30% der durchschnittlich vom Rhein-Sieg-Kreis für einen regulären Schultag zu entrichtenden Netto-Rechnungsbeträge zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Dieses Verfahren gilt ab dem 18.3. (erster Tag der Schulschließungen) zunächst bis 29.5.2020. Es endet vorzeitig an dem Tag, an dem für die jeweilige Schule der Unterricht vollständig wieder beginnt. Im Falle einer sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs der jeweiligen Schulen bis zum 29.5.2020 prüft die Verwaltung, ob und in welcher Höhe die Fortsetzung der Zahlung einer Bereitstellungspauschale der Intention dieser Dringlichkeitsentscheidung entspricht, passt die Pauschale entsprechend an und berichtet hierüber.

Für die Zeit vom 18.3. bis zum 30.4.2020 ergibt sich ein Finanzierungsbedarf für 22 Schultage in Höhe von 151.668 € brutto. Für den Zeitraum vom 4.5. bis zum 29.5.2020 könnte im

Falle andauernder Schulschließungen ein Betrag in Höhe von bis zu 124.092 € brutto hinzukommen.

Der stimmberechtigte Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH sowie die stimmberechtigten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) werden angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die Geschäftsführung der RSVG anzuweisen, mit den von der RSVG mit dem Schülerspezialverkehr für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises beauftragten Unternehmen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen und die daraus resultierenden Finanzierungsbedarfe aus den Mitteln des Rhein-Sieg-Kreises zu finanzieren.

Siegburg, den 04.05.2020

gez.
Schuster
Landrat

gez. Krupp
Kreisausschussmitglied